

II.

Grundmittelrechnung

§ 5

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittelbestände und ihre Veränderungen mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Bruttowerte der eigenen Grundmittel sowie Zu- und Abgänge;
- Abschreibungen für eigene Grundmittel;
- außerordentliche Wertänderungen;
- Verschleiß für die eigenen Grundmittel und seine Veränderungen;
- technische Daten;
- Reparaturkosten;
- Einsatz der Grundmittel (Einsatzort und -zweck, Schichtauslastung u. a.).

(3) Die Erfassung der sich außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Grundmittel in der Grundmittelrechnung erfolgt nach besonderer Anweisung, soweit diese Grundmittel nicht unmittelbar in den betrieblichen Reproduktionsprozeß einbezogen sind.

§ 6

(1) Grundmittel sind Arbeitsmittel, die während ihrer Nutzungsdauer ihre Gebrauchsform beibehalten und ihren Wert allmählich auf die Erzeugnisse und sonstigen Leistungen übertragen, deren Mindestnutzungsdauer ein Jahr überschreitet und die einen Bruttowert ab 500 MDN haben. Zu den Grundmitteln gehören auch Erstausrüstungen und Ausstattungsgesamtheiten.

(2) Erstausrüstungen für Grundmittel sind Ausstattungen eines neuen Gerätes, einer neuen maschinellen Anlage, einer neuen Betriebseinrichtung, eines neuen Betriebsteiles oder eines neuprojektierten Betriebes mit den zu deren Inbetriebnahme erforderlichen Arbeitsmitteln, unabhängig von der Nutzungsdauer und dem Wert, sofern sie nicht gemäß Abs. 1 als selbständige Grundmittel zu behandeln sind.

(3) Eine Ausstattungsgesamtheit ist die Zusammenfassung von gleichartigen Arbeitsmitteln,

- deren Bruttowert je Arbeitsmittel unter 500 MDN liegt,
- die eine durchschnittliche Lebensdauer von mindestens 4 Jahren haben,
- **die keinem wesentlichen Substanzverlust unterliegen bzw. unterliegen sollten und**
- die nicht wahlweise als Arbeitsmittel oder Arbeitsgegenstände verwendet werden,

zu einer funktionellen Einheit (Ausstattungsgesamtheit I).

(4) Eine Ausstattungsgesamtheit kann ausnahmsweise auch die Zusammenfassung von gleichartigen Arbeitsmitteln,

- deren Bruttowert je Arbeitsmittel unter 500 MDN liegt,
- die eine normative Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren haben,
- die in den Betrieben zweigtypisch in großen Mengen vorhanden sind und

— bei denen aus Kontrollgründen eine Zuordnung zu den Grundmitteln zweckmäßig ist,

zu einer organisatorischen Einheit (Ausstattungsgesamtheit II) sein.

(5) Nicht zu den Grundmitteln gehören

- unbebaute Grundstücke und der Grund und Boden bebauter Grundstücke;
- Grünanlagen (Hecken, Parkanlagen, Rasenflächen u. ä.) und Dauerkulturen;
- künstlich hergestellte, unbefestigte und unbebaute Geländeebenen;
- Zug-, Zucht- und Nutzvieh;
- Arbeitsschutzkleidung;
- auftraggebundene Spezialwerkzeuge und Spezialvorrichtungen für einmalige Sonderanfertigungen, deren Kosten in die Preise der betreffenden Erzeugnisse bzw. Leistungen eingehen;
- geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel, sofern es sich nicht um Erstausrüstungen bzw. Ausstattungsgesamtheiten handelt;
- Vorhaltematerial.

(6) Sonderregelungen über die Zuordnung von Arbeitsmitteln zu den Grundmitteln oder Umlaufmitteln trifft der Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister der Finanzen.

§ 7

(1) Die Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Inventarobjekte sind technisch in sich geschlossene Grundmitteleinheiten, die durch selbständige Verwendungsfähigkeit abgegrenzt sind bzw. als branchentypische Grundmitteleinheiten von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bestätigt wurden.

(3) Die weiteren Festlegungen über Umfang und Gliederung der Grundmittel, die Inventarobjektabgrenzung und die Zuordnung der Grundmittel zu den Grundmittelgruppen und -arten sind in den Richtlinien gemäß § 139 zu treffen.

§ 8

(1) Für die Inventarobjekte sind folgende Merkmale zu erfassen:

- Bezeichnung;
- Hersteller und Lieferant sowie Fabrikatnummer;
- Baumechaniknummer (für Baumaschinen);
- Inventarnummer (außer für Baumaschinen);
- Mengeneinheit;
- Menge;
- Meldenummer;
- Bruttowert;
- Bau- und Anschaffungsjahr;
- Schichtauslastung;
- Abschreibungsbeginn und -ende;
- Abschreibungssatz;
- normative Nutzungsdauer;
- Plantermin und Zeitpunkt der Inbetriebnahme;
- Jahresabschreibungsbetrag und/oder Monatsabschreibungsbetrag;